

07.2016

KOSTENREGLEMENT

INHALT

1	Zweck	2
2	Kostenpflichtige Dienstleistungen	2
3	Verletzung der Melde- bzw. Zahlungspflichten des Arbeitgebers	2
4	Einholen und Erteilung von Auskünften sowie Spezialdienstleistungen	2
5	Rechnungsstellung	3
6	Reglementsänderung	3
7	Inkrafttreten	3

Gestützt auf die Stiftungsurkunde der Pax, Sammelstiftung BVG erlässt der Stiftungsrat folgendes Kostenreglement:

1 Zweck

Die folgenden Arbeiten, die nicht im üblichen Kostenrahmen enthalten sind, stellt die Pax, Sammelstiftung BVG, gemäss diesem Kostenreglement in Rechnung.

2 Kostenpflichtige Dienstleistungen

Verteilpläne erstellen

pro Verteilplan	CHF	250.00
-----------------	-----	--------

Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

Vorbezug	CHF	500.00
----------	-----	--------

Verpfändung	CHF	200.00
-------------	-----	--------

(vgl. Ziffer 5.3)

Vertragsauflösung bei einer Laufzeit von weniger als 3 Jahren

pro versicherte Person und		
----------------------------	--	--

Rentenbezüger	CHF	100.00
---------------	-----	--------

mindestens jedoch pro Auflösung	CHF	1'000.00
---------------------------------	-----	----------

Kontoführung nach Vertragsauflösung

Kontoführung für nicht ausbezahlte Guthaben wegen fehlender Angaben pro Jahr	CHF	100.00
--	-----	--------

Verbleib von Bezüger von Invaliditätsleistungen nach Vertragsauflösung

administrative Mehrkosten pro Bezüger von Invaliditätsleistungen pro Jahr bis zur Erreichung der ordentlichen Pensionierung*	CHF	300.00
--	-----	--------

* insgesamt höchstens 1.00% aller laufenden Invaliditätsleistungen

(Einmalige Belastung bei Vertragsauflösung)

3 Verletzung der Melde- bzw. Zahlungspflichten des Arbeitgebers

Bei Verletzung der Melde- bzw. Zahlungspflichten des Arbeitgebers gemäss **Allgemeine Anschluss-Bestimmungen** Ziffer 3.3.1 bzw. 4.1.2 erhebt die Pax, Sammelstiftung BVG beim Arbeitgeber zusätzlich folgende Umtriebsentschädigungen:

Mutationen

Mutationen, deren Wirkungsdatum im Zeitpunkt der Auftragserteilung mehr als 60 Tage über der in Ziffer 3.3.1 genannten Frist liegen pro Mutation	CHF	100.00
--	-----	--------

Mahnverfahren

Mahnung	CHF	50.00
Erstellung Tilgungsplan (pro Vorschlag)	CHF	250.00

Inkassoverfahren

Betreibungsbegehren zuzüglich Betreibungsgebühren	CHF	500.00
Beseitigung Rechtsvorschlag	CHF	1'500.00
Fortsetzungsbegehren	CHF	300.00
Verwertungsbegehren	CHF	300.00
Konkursbegehren	CHF	500.00
Arrestbegehren	CHF	500.00

4 Einholen und Erteilung von Auskünften sowie Spezialdienstleistungen

Einholen von Auskünften

(bei AHV-Ausgleichskasse, Handelsregisteramt usw.), welche für die Durchführung der beruflichen Vorsorge notwendig sind und die der Arbeitgeber trotz schriftlicher Aufforderung nicht beigebracht hat (Verletzung der Meldepflichten des Arbeitgebers)

nach einem Stundenansatz* von	CHF	200.00
-------------------------------	-----	--------

Erteilung von Auskünften

Spezielle mit dem Arbeitgeber vereinbarte Dienstleistungen, die nicht im Rahmen der ordentlichen Verwaltung eingeschlossen sind, werden je nach Aufwand belastet,

nach einem Stundenansatz* von	CHF	200.00
-------------------------------	-----	--------

* zuzüglich MWST

5 Rechnungsstellung

5.1

Die anfallenden Kosten werden dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt und dem Beitragskonto belastet, vorbehältlich Ziffer 5.3.

5.2

Bei Auflösung des Anschlussvertrages mit einer Laufzeit von weniger als 3 Jahren, werden die Kosten soweit möglich von der Arbeitgeberbeitragsreserve und von den freien Mitteln in Abzug gebracht. Ein allfällig verbleibender Saldo wird dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt und dem Beitragskonto belastet.

5.3

Die Kosten für die Durchführung eines Vorbezugs resp. einer Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge gemäss Ziffer 2, sowie weitere damit im Zusammenhang stehende Kosten (wie z.B. die Kosten der Anmerkung im Grundbuch) werden von der versicherten Person getragen.

6 Reglementsänderung

6.1

Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung dieses Kostenreglements beschliessen.

6.2

Die Änderungen werden dem angeschlossenen Arbeitgeber spätestens einen Monat vor ihrem Inkrafttreten zur Kenntnis gebracht.

7 Inkrafttreten

Das vorliegende Kostenreglement, Ausgabe 07.2016 tritt am 01. Juli 2016 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen.